

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0320/2015/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	21.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	02.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitband Südholstein

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

#### **Versorgungssituation in der Gemeinde Groß Nordende**

Im Jahre 2009 wurde eine Bedarfsumfrage zur Breitbandversorgung in der Gemeinde durchgeführt. Das Ergebnis sah damals so aus, dass zwar 68 % der Haushalte über einen DSL-Anschluss verfügen, aber 46 % aller Haushalte höchstens nur 2 Mbit/s erreichen können. 73 % aller antwortenden Haushalte haben damals den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde Groß Nordende dringend etwas für die Verbesserung der Breitbandversorgung unternimmt und eine Geschwindigkeit von bis zu 16 Mbit/s zur Verfügung gestellt wird. Groß Nordende profitiert ein wenig davon, dass zwischen den Städten Elmshorn und Uetersen eine breitbandige Verbindung besteht. Gleichwohl ist der Anschluss in die einzelnen Haushalte in Kupfer verblieben, so dass nach wie vor keine Internetverbindung nach heutigem Standard und nach den Zielen des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes bestehen. Dieser Umstand betrifft vorwiegend auch nur die Dorfstraße. Die Außenbereiche wie Lander oder Grenzstraße sind weiterhin sehr stark unterversorgt. Durch den Anschluss an die LTE-Versorgung ist nur bedingt und auch nur an wenigen Stellen dieser Außenbereiche eine minimale Verbesserung eingetreten.

Die Telekom rüstet in einigen Vorwahlgebieten ihr vorhandenes Netz mit Vectoring auf. Dabei werden die Kabelverzweiger in der Gemeinde mit Glasfaser aufgerüstet. Der Weg vom Kabelverzweiger in den einzelnen Haushalt verbleibt mit dem vorhandenen Kupferkabeln, welche teilweise schon seit den 1960er Jahren verbaut sind. Der Vorwahlbereich 04122 ist nunmehr in die Umsetzung eingetreten. Diese Technik wird die Gemeinde aber auch nicht wirklich voranbringen. Von Vectoring profitieren wirklich nur die Haushalte in einem Umkreis von 300m zum Kabelverzweiger, da weiterhin ein starker Verlust der Kapazität über das Kupferkabel stattfindet.

## **Zweckverband Breitband Südholstein**

Als Gründungskommunen haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Juli 2013 mit Wirkung zum 1. März 2014 einen wirtschaftlichen Zweckverband errichtet. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven (Glasfaser-) Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat eine Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung enthält Bestimmungen über das Verbandsgebiet, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Zuständigkeiten, den Geschäftsgang, die Stimmverteilung, die Finanzierung sowie weitere organisatorische Regelungen. Die Satzung ist beigefügt.

Der Zweckverband hatte sich zunächst das Ziel gesetzt, mit dem azv Südholstein in Verhandlungen zur Übernahme des Breitbandnetzes in den vier Gründungskommunen und der Breitband GmbH zu treten. Diese Verhandlungen sind im Juni 2015 ohne Ergebnis beendet worden. Die Aufnahme neuer Verhandlungen ist angedacht.

In ihrer Sitzung am 07.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein beschlossen, unabhängig irgendwelcher weiterer Übernahmeverhandlungen mit dem azv Südholstein, das Verbandsgebiet zu erweitern, um in Gemeinden ohne ausreichende Breitbandversorgung endlich eine Lösung zur Schaffung dieser zu finden. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit und den damit verbundenen Synergien und Effekte steigt die wirtschaftliche Attraktivität des kostenintensiven Breitbandausbaus. Das im Zweckverband entstehende Fachwissen steht allen Mitgliedern gleichsam zur Verfügung. Der Zweckverband versteht sich als technischer und organisatorischer Dienstleister für den Ausbau der benötigten Breitbandinfrastruktur. Dabei erhalten die einzelnen Mitglieder ein Mitspracherecht über den jeweiligen Ausbau ihrer Netze.

## **Betreibersuche**

Der Zweckverband errichtet ausschließlich passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse). Für die aktive Technik und die auf dem Netz angebotenen Dienste ist in einer europaweiten Ausschreibung ein Betreiber zu suchen. Hier zählt insbesondere die Größe des angebotenen Netzes. Um die Chancen auf wirtschaftliche Angebote zu erhöhen, ist das Ziel, den künftigen Betreiber neuer Netze in einer gemeinsamen Ausschreibung zu finden. Damit ist sichergestellt, dass der aktive Betrieb auch für größere Telekommunikationsanbieter interessant ist. Das Ausschreibungsverfahren würde durch ein fachkundiges Büro begleitet werden.

## **Finanzierung**

Nach dem Eintritt in den Zweckverband wird eine Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes fällig. Dieses beträgt analog der Gründungsgemeinden 20.000 €. Die Einlage dient vor allem zur Finanzierung erster notwendiger Maßnahmen, wie Markterkundung, Machbarkeitsstudien und Ausschreibungsverfahren. Der Zweckverband finanziert sich über die einmalig erhobenen Einlagen zum Stammkapital, möglicher Investitionsumlagen der Mitglieder für einzelne Ausbau- und Planungsvorhaben, Fördermittel der Breitbandinitiativen von Bund und Land, Fremdkapital und den zu erwartenden Pachteinnahmen.

## **Zeitplan**

Die Gemeindevertretung Groß Nordende hatte in Ihrer Sitzung am 07.02.2013 wie folgt beschlossen:

„Die Gemeinde Groß Nordende hält die Gründung eines neuen Zweckverbandes „BZV Südholstein“ für sinnvoll, um die Herstellung der Breitbandversorgung in den Gemeinden des Amtes Moorrege mit einem Glasfasernetz zu gewährleisten. Die Gemeinde Groß Nordende wird die Entwicklung des Zweckverbandes abwarten und zu einem späteren Zeitpunkt über einen möglichen Beitritt entscheiden.“

Der Beitritt zum Zweckverband ist nicht abhängig von einer Einwohnerbefragung. Eine Anschlussquote für die Investition in ein Netz wird gefordert sein. Bei welcher Höhe diese für Groß Nordende liegen wird, kann jetzt nicht bestimmt werden. Hierzu sind erst Markterkundungen und Machbarkeitsstudien abzuwarten. Eine Einwohnerversammlung ist natürlich jederzeit zu diesem Thema möglich. Gleichwohl ist anzumerken, dass die potenziellen neuen Mitglieder des Zweckverbandes bis Mitte November über ihren Beitritt entscheiden sollen und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes über die Aufnahme neuer Mitglieder anschließend entscheiden wird. Anschließend bedarf es der Prüfung durch die Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes. Parallel dazu werden die Vorbereitungen zur Betreibersuche, der Markterkundungen, der Machbarkeitsstudien sowie Finanzierung und Förderung getroffen. Mit dem Einstieg in Umsetzungsplanungen inklusive Technik, notwendige Anschlussquoten, etc. ist dann im Sommer 2016 zu rechnen.

## **Alternativen des Beitritts in den Zweckverband**

Verfolgt man politisch das Ziel einer flächendeckenden leistungsstarken Breitbandversorgung, wäre die Alternative zu dem Aufbau eigener kommunaler Infrastruktur die Subvention einzelner Telekommunikationsunternehmen über die Deckung so genannter Wirtschaftlichkeitslücken. Dies führt in der Regel zu einer Monopolstellung eines Anbieters und gegebenenfalls zu einer erneuten Zahlung bei einem weiteren Netzausbau. Wirtschaftlichkeitslücken an Betreiber werden in Schleswig-Holstein aktuell nicht mehr gefördert. Gleichwohl wird der Zweckverband auf Ebene der passiven Infrastruktur Wettbewerber im Telekommunikationsmarkt mit den damit verbundenen Risiken, z.B.

- Prognostizierte Anschlussraten werden nicht erreicht
- Konkurrenz durch andere Marktteilnehmer
- Betreibersuche bringt nicht die angenommenen Erlöse
- Rechtsänderungen (Förderrecht, EU-Beihilfe, Steuerrecht)

- Finanzierung (Beleihung, Konditionen, Zinsrisiko)
- Fehlendes Durchhaltevermögen für einen langfristigen Aufbau über Mitverlegungen
- Verfügbarkeit und Preisentwicklung bei den Rohrleitungstiefbauunternehmen aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage.

Diese Risiken wurden erkannt und bewertet und sind aus Sicht der Verwaltung vollumfänglich in die Entscheidungsfindung eingeflossen. Durch ein schrittweises und möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen beim Ausbau sowie einem umfassenden Controlling im Zweckverband sind die Risiken zu minimieren. Neben einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung entstehen durch eine verbesserte Breitbandinfrastruktur positive wirtschaftliche Effekte und eine verbesserte Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Beitritt

Zur Aufnahme der Gemeinde Groß Nordende in den Zweckverband Breitband Südholstein ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig. Ein Entwurf dieses Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt. Zu den wichtigsten Inhalten werden folgende Erläuterungen gegeben:

§§	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verbandsmitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.</p> <p>(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.</p>	<p>Der Vertrag vom 19.07.2013 beinhaltet den gesamten Zweckverband betreffende Regelungen, z.B. zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, die gleichwohl für die neuen Mitglieder gelten, aber in diesem Vertrag nicht explizit aufgeführt werden müssen. Daher wird der Vertrag Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>Die Verbandssatzung wird nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages in Bezug auf das Verbandsgebiet angepasst werden müssen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzielle Ausstattung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen,</p>	<p>Die Aussagen zu einer möglichen Verbandsumlage sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Verbandssatzung des Zweckverbandes zu treffen. Der Inhalt in diesem Vertrag entspricht der der Verbandssatzung. Er wird hier nochmals aufgeführt, da eine andere Bemessung möglich wäre.</p>

<p>dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorvorjahres zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.</p>	<p>Die Einlage ist gemäß § 15 Abs. 3 GkZ zu entrichten. Sie entspricht von der Höhe her der der Gründungsgemeinden des Zweckverbandes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Laufzeit, Kündigungen, Änderungen</b></p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.</p> <p>(3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.</p> <p>(4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).</p> <p>(5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt</p>	<p>Entspricht der gesetzlichen Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)</p> <p>Es kann passieren, dass z.B. finanzielle Gründe, technische Umstände oder das fehlende Erreichen einer notwendigen Anschlussquote, den Ausbau in der Gemeinde nicht möglich machen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, den Zweckverband in einer einfacheren Art und Weise wieder zu verlassen. Über die Rückführung des eingebrachten Stammkapitals ist dann zu verhandeln. Es ist in einem solchen Fall anzunehmen, dass bereits für vorbereitende Maßnahmen und Planungen Mittel aus dieser Einlage aufgebraucht worden sind.</p> <p>Diese Prüfung ist eine Pflicht für den Zweckverband.</p>

<p>die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.</p> <p>(6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Die Änderung der Verbandssatzung betrifft hier die Neuregelung des Verbandsgebietes, dann wieder ohne die ausgetretene Gemeinde.</p>
--	---

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf neben der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende auch der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

### **Finanzierung:**

Die Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 € wurde erstmalig zum Haushaltsjahr 2013 bereitgestellt. Eine Finanzierung wäre aus der Fortschreibung des Haushaltsrestes gesichert.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Der Zweckverband wird zur Planung und Umsetzung sämtliche Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes beantragen.

### **Beschlussvorschlag:**

a) Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Dazu wird die Bürgermeisterin ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband in der Fassung des anliegenden Entwurfs abzuschließen.

b) Die Gemeindevertretung Groß Nordende beschließt die Bereitstellung der Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes in Höhe von 20.000 €. Die Finanzierung ist durch die Bereitstellung eines Haushaltsrestes gesichert.

---

Ehmke  
Bürgermeisterin

### **Anlagen:**

- 1) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Groß Nordende zum Zweckverband Breitband Südholstein
- 2) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein vom 19.07.2013
- 3) Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein